

Inhaltsverzeichnis

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

1. Änderung der Zweckvereinbarung über den gemeinsamen Betrieb der Medienzentralen von Stadt Augsburg und Landkreis Augsburg
Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 23. Dezember 2022
Gz.: RvS-SG12-1443-1/44.....1

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger
Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 15. Dezember 2022
Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/145 bis
RvS-SG21-2206.2-1/153.....2

Bekanntmachung der Auslegung des geänderten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilfachkapitels B I 3 „Wasserwirtschaft“ des Regionalplanes der Region Allgäu3

Einbau einer Radreifenmessenanlage sowie die Erweiterung des bestehenden Hebestandes im Straßenbahnbetriebshof der Stadtwerke Augsburg Verkehrs GmbH in der Baumgartnerstraße in Augsburg – Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG
Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 17. Januar 2023
Gz.: 23-3623.2-29/13

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Landestheater Schwaben
Zehnte Satzung zur Änderung der
Verbandssatzung
Vom 17. November 2022 4

Stadtentwicklungsverband Ulm / Neu-Ulm
Aufstellung eines Bebauungsplanes
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Wärmespeicher Heizkraftwerk Magirusstraße“ . 5

Zweckverband Krankenhaus
St. Camillus, Ursberg
Haushaltssatzung
für das Wirtschaftsjahr 2023
Vom 8. Dezember 2022 6

Zweckverband Schwabenakademie Irsee
Haushaltssatzung
für das Wirtschaftsjahr 2023
Vom 1. Dezember 2022 7

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 8

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

1. Änderung der Zweckvereinbarung über den gemeinsamen Betrieb der Medienzentralen von Stadt Augsburg und Landkreis Augsburg

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 23. Dezember 2022
Gz.: RvS-SG12-1443-1/44**

Die Stadt Augsburg und der Landkreis Augsburg haben gemäß Art. 7 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) die nachfolgende erste Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Augsburg und dem Landkreis Augsburg über den gemeinsamen Betrieb der Medienzentralen von Stadt Augsburg und Landkreis Augsburg vom 13. Juni 2022 und 05. August 2022 abgeschlossen.

Die Regierung von Schwaben hat diese Änderungsvereinbarung mit Schreiben vom 19. Dezember 2022 nach Art. 14 Abs. 2 KommZG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Die Änderungsvereinbarung wird nachstehend gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Augsburg, den 23. Dezember 2022
Regierung von Schwaben

Papsthart
Leitender Regierungsdirektor

1. Änderung der Zweckvereinbarung
über den gemeinsamen Betrieb der
Medienzentralen von Stadt Augsburg
und Landkreis Augsburg

zwischen

Landkreis Augsburg
vertreten durch Herrn Landrat Martin Sailer

und

Stadt Augsburg
vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin
Eva Weber

Präambel

Die oben genannten Vertragspartner haben am 02.05.2012 eine Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit über den gemeinsamen Betrieb ihrer Medienzentralen geschlossen. In beiderseitigem Einvernehmen wird folgende Änderung vorgenommen:

I.

Änderung zu § 5 - Budget, Aufteilung der Kosten

(3) Die Kosten für das Budget werden zwischen Stadt und Landkreis aufgeteilt. Die Betragshöhe errechnet sich nach dem prozentualen Verhältnis der Gesamtschülerinnen- und schülerzahlen in der Stadt Augsburg und im Landkreis Augsburg (Kostenschlüssel). Grundlage sind die Amtlichen Schuldaten (ASD) zum jeweiligen Stichtag. Der Kostenschlüssel wird jährlich ermittelt und von der zuständigen Sachgebietsleitung bis 28.02. des dem ASD-relevanten Schuljahr folgenden Jahres der Stadt Augsburg mitgeteilt; er gilt jeweils für dieses Folgejahr (Beispiel: Die Schülerzahlen der ASD für Schuljahr 2020/21 sind Grundlage für die Meldung bis zum 28.02.2022).

II.

Im Übrigen bleibt die Zweckvereinbarung über den gemeinsamen Betrieb der Medienzentralen von Stadt Augsburg und Landkreis Augsburg vom 02.05.2012 unverändert.

III.

Diese 1. Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung über den gemeinsamen Betrieb der Medienzentralen von Stadt Augsburg und Landkreis Augsburg tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Augsburg, den 13. Juni 2022
Landkreis Augsburg

Martin Sailer
Landrat

Augsburg, den 5. August 2022
Stadt Augsburg

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

RABl. Schw. 2023 S. 1

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirks-
schornsteinfegerin / zum bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 15. Dezember 2022**

**Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/145 bis
RvS-SG21-2206.2-1/153**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Bezirk Oberschöneck wird mit Wirkung zum 01.01.2023 Herr Simon Schütz, Von-Hörnheim-Straße 6, 87757 Kirchheim bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Bezirk Obergriesbach wird mit Wirkung zum 01.01.2023 Herr Tobias Herz, Am Leitengraben 12, 86444 Affing/Mühlhausen bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Bezirk Marktoberdorf 1 wird mit Wirkung

zum 01.01.2023 Herr Florian Fortner, Carl-Orff-Ring 82, 87616 Marktoberdorf bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Bezirk Vöhringen wird mit Wirkung zum 01.01.2023 Herr Florian Reiser, Falchenweg 62, 87746 Erkheim bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Bezirk Wertach wird mit Wirkung zum 01.01.2023 Herr Konrad Oßwald, Siedlungsstraße 4, 87466 Oy-Mittelberg bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Bezirk Illertissen wird mit Wirkung zum 01.01.2023 Herr Thomas Rogg, Lusthauser Straße 16, 89250 Senden bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Bezirk Altenstadt (Iller) wird mit Wirkung zum 01.01.2023 Herr Robert Hüber, Meisenweg 6, 89299 Unterroth bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Bezirk Burgau 1 wird mit Wirkung zum 01.01.2023 Herr Rainer Koch, Kolpingstraße 8, 89349 Burtenbach bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Bezirk Alerheim wird mit Wirkung zum 01.01.2023 Herr Uwe Schwefel, Thurnäckerstraße 2, 86744 Hainsfarth OT Steinhart bestellt.

Augsburg, den 15. Dezember 2022
Regierung von Schwaben

Dr. Müller-Walter
Abteilungsleiter

RABI. Schw. 2023 S. 2

**Bekanntmachung
der Auslegung des geänderten Entwurfs zur
Fortschreibung des Teilfachkapitels B I 3
„Wasserwirtschaft“ des Regionalplanes der
Region Allgäu**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Allgäu hat den geänderten Fortschreibungs-Entwurf des Teilfachkapitels B I 3 „Wasserwirtschaft“ des Regionalplanes der Region Allgäu gebilligt und die Geschäftsstelle beauftragt, das erneute Beteiligungsverfahren gemäß Art. 16 Abs. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) zum geänderten Fortschreibungs-Entwurf einzuleiten.

Der geänderte Entwurf zur Fortschreibung sowie die erläuternden Materialien zum geänderten

Entwurf werden bei der Regierung von Schwaben als höherer Landesplanungsbehörde (86152 Augsburg, Fronhof 10, Kremerbau, Zimmer 325) **vom 18. Januar 2023 bis einschließlich 6. März 2023** von Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 11:45 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Darüber hinaus sind die Texte und Karten unter

www.regierung.schwaben.bayern.de

(unter Service / Raumordnung, Regionalplanung / Regionalplanfortschreibungen)

und unter

www.region.allgaeu.org

im Internet eingestellt.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Allgäu, Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren, oder an rpv.allgaeu@kaufbeuren.de.

Stellungnahmen können nur zu den Änderungen abgegeben werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 16 Abs. 2 Satz 4 BayLplG).

Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet.

Augsburg, den 29. Dezember 2022
Regierung von Schwaben

Dr. Müller-Walter
Abteilungsleiter

RABI. Schw. 2023 S. 3

**Einbau einer Radreifenmessenanlage sowie die
Erweiterung des bestehenden Hebestandes im
Straßenbahnbetriebshof der Stadtwerke
Augsburg Verkehrs GmbH in der Baumgartnerstraße in Augsburg –
Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 17. Januar 2023
Gz.: 23-3623.2-29/1**

1. Die Stadtwerke Augsburg Verkehrs GmbH plant den Einbau einer Radreifenmessenanlage

sowie die Erweiterung des bestehenden Hebestandes im Straßenbahnbetriebshof der Stadtwerke Augsburg Verkehrs GmbH in der Baumgartnerstraße in Augsburg. Von der Einleitung des Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens soll abgesehen werden. Gemäß § 28 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz –PBefG– ist hierzu eine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit erforderlich.

2. Die Regierung von Schwaben hat auf Antrag der Stadtwerke Augsburg Verkehrs GmbH das Vorhaben überschlägig geprüft und festgestellt, dass voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen eintreten können, die eine UVP-Pflicht nach §§ 5 ff UVPG auslösen. Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben kleinen Umfangs, ohne Flächenverbrauch und mit geringer Störanfälligkeit. Weder beim Bau noch während des Betriebes werden umweltschädliche Stoffe verarbeitet oder freigesetzt. Risiken für die menschliche Gesundheit bestehen weder durch die Entwicklung von Lärm, Erschütterungen oder Strahlung, noch durch die Verunreinigung der Luft oder des Wassers. Der Standort des Vorhabens liegt auf dem Betriebsgelände der Stadtwerke Augsburg Verkehrs GmbH, die Nutzung öffentlichen Verkehrsraums wird durch das Vorhaben nicht eingeschränkt. Der Bereich unterfällt nicht dem Schutz der unter Ziff. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete. Die Auswirkungen des Vorhabens bleiben sowohl während der Bauphase als auch im Betrieb auf den unmittelbaren örtlichen Umgriff des Bauwerks beschränkt und liegen unterhalb der gesetzlich geregelten Zumutbarkeitsschwelle. Die Auswirkungen haben insbesondere keinen grenzüberschreitenden Charakter und kumulieren nicht mit den Auswirkungen der bereits bestehenden und in Betrieb befindlichen Straßen-

bahnbetriebsanlagen auf dem Betriebsgelände. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht. Da jedoch auf Grund des hochliegenden Grundwasserspiegels ein Eingriff in das Grundwasser bei der Erweiterung des Hebestandes erforderlich wird, sind vor einer planrechtlichen Entscheidung das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und die fachliche Stelle für Wasserrecht bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Augsburg zu beteiligen.

3. Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zugrunde:
Erläuterungsberichte Hebestand und Radreifenmessanlage
Übersichtslageplan Straßenbahnbetriebshof, Lagepläne
Übersichtslageplan Bauablaufplan Hebeanlage
Übersichtslageplan Einbau Radreifenmessanlage
Statische Nachweise und Berechnungen
Geotechnische Untersuchungen und Baugrundgutachten
4. Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind zu erhalten bei der
Stadtwerke Augsburg Verkehrs GmbH
Hoher Weg 1
86152 Augsburg
5. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, den 17. Januar 2023
Regierung von Schwaben

Dr. Müller-Walter
Abteilungsleiter

RABI. Schw. 2023 S. 3

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Landestheater Schwaben

§ 1

Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

Vom 17. November 2022

Auf Grund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555 – BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) erlässt der Zweckverband Landestheater Schwaben folgende Satzung:

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Landestheater Schwaben vom 25. Juli 2007 (RABI. Schw. S. 178), zuletzt geändert durch die Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 21. April 2021 (RABI. Schw. S. 84) wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verbandsmitglieder haben ab dem Rechnungsjahr 2023 folgende Beiträge zu entrichten:

	in Euro
Bezirk Schwaben	667.573,00
Stadt Memmingen	892.402,00
Landkreis Dillingen a. d. Donau	40.840,00
Stadt Bad Wörishofen	5.971,00
Stadt Friedberg	12.564,00
Stadt Füssen	5.983,00
Stadt Günzburg	8.425,00
Stadt Lindenberg i. Allgäu	4.896,00
Stadt Marktoberdorf	7.001,00
Stadt Mindelheim	6.040,00
Stadt Nördlingen	8.326,00
Stadt Sonthofen	9.080,00
Marktgemeinde Oberstdorf	3.499,00
Marktgemeinde Nesselwang	1.400,00
Gemeinde Pfronten	2.096,00
Landkreis Unterallgäu	112.882,00
Landkreis Oberallgäu	124.927,00
Landkreis Ostallgäu	113.685,00
Landkreis Günzburg	102.303,00
Stadt Kempten (Allgäu)	56.943,00
Stadt Kaufbeuren	39.396,00“

b) Absatz 3 Buchstabe a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Anwendung auf die Jahresbeiträge nach Abs. 1 wird für das Jahr 2023 ausgesetzt, die Anwendung auf die Jahresbeiträge nach Abs. 2 wird für die Jahre 2021 bis 2024 ausgesetzt.“

§ 2

Die Änderungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Memmingen, den 17. November 2022
Zweckverband Landestheater Schwaben

Manfred Schilder
Verbandsvorsitzender

RABl. Schw. 2023 S. 4

Stadtentwicklungsverband Ulm / Neu-Ulm

**Aufstellung eines Bebauungsplanes
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wärmespeicher Heizkraftwerk Magirusstraße“**

Der Stadtentwicklungsverband Ulm / Neu-Ulm hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 beschlossen, folgenden Bebauungsplan aufzustellen:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wärmespeicher Heizkraftwerk Magirusstraße“

Der künftige Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst einen Teilbereich aus Flurstück Nummer 1683 der Gemarkung Ulm, Flur Ulm.

Der Geltungsbereich ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Es gilt der Bebauungsplanvorentwurf der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht vom 14.11.2022.

Kurzdarstellung:

Das Vorhaben umfasst die Errichtung eines Wärmespeichers mit einer geplanten Höhe von ca. 76 m und einem Durchmesser von ca. 25 m sowie eines ca. 5 m hohen Anbaus für Polsterdampfzeuger und Schaltanlagen auf der von einer Mauer umgrenzten Kohlelagerfläche. Die Höhe des Speichers ergibt sich aus dem notwendigen Mindestdruck an der Übergabestation Böfingen im Osten der Stadt. Um auf unerwartete bauliche Änderung in der weiteren technischen Planung und Detaillierung reagieren zu können, werden im Bebauungsplan Maximalwerte von 80 m Höhe und 26 m Durchmesser festgesetzt. Der Wärmespeicher wird in Zeiten geringen Wärmebedarfs mit der vom Kraftwerk erzeugten Energie in Form von heißem Wasser mit bis zu

110° C geladen und steht in Zeiten hohen Wärmebedarfs zur Abdeckung von Spitzen zur Verfügung. Zudem bietet er eine Verbesserung der Versorgungssicherheit bei ungeplanten Kurzstillständen von Erzeugungsanlagen und eine sogenannte Black-Out-Sicherheit, um bei Stromausfall den notwendigen Druck im Fernwärmenetz aufrecht zu erhalten.

Durch den Wärmespeicher lassen sich bis zu 25% der fossilen Energieträger einsparen und durch erneuerbare Energien wie z.B. Hackschnitzel ersetzen. Dies führt auch zu einer Reduktion der Treibhausgasemissionen von bis zu 100.000 Tonnen in 20 Jahren, was 5.000 Tonnen pro Jahr entspricht. Zudem erhöht sich auch der sehr gute Primärenergiefaktor der Ulmer Fernwärme.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Planunterlagen werden zur Einsicht **vom 30.01.2023 bis einschließlich 13.02.2023** im Bürgerservice Bauen der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Str. 2, Zimmer 0.001 öffentlich dargelegt. Für Auskünfte und Erörterungen stehen die Mitarbeiter im Bürgerservice Bauen während den Dienstzeiten zur Verfügung.

Dienstzeiten Bürgerservice Bauen:

Montag	8.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 - 12.30 Uhr
Donnerstag	12.30 - 17.00 Uhr*
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

*17.00 - 18:00 nur nach vorheriger Terminvereinbarung

Wir empfehlen unter folgendem Link einen Termin zu vereinbaren:

<https://connect.shore.com/bookings/verwaltungsg-ebaude-munchner-str-2/services?locale=de&origin=standalone>

Die Planunterlagen können während dieser Zeit auch im Internet unter www.ulm.de > Leben in Ulm > Bauen & Wohnen > Rund ums Bauen > Bebauungsplan > Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, eingesehen werden.

Äußerungen können schriftlich bei der Stadt Ulm, Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Str. 2, 89073 Ulm oder mündlich zur Niederschrift oder nach vorheriger Terminvereinbarung während der Auslegungsfrist im Bürgerservice Bauen vorgebracht werden. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Gemeinderat getroffen.

Zum Bebauungsplanvorentwurf liegen ein Vorentwurf des Umweltberichtes und eine artenschutzrechtliche Prüfung vor, die ebenfalls eingesehen werden können.

Stadt Ulm, den 15. Dezember 2022
Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht

RABl. Schw. 2023 S. 5

Zweckverband Krankenhaus St. Camillus, Ursberg

Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2023

Vom 8. Dezember 2022

I.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 KommZG, §§ 12, 13, 14 der Verbandssatzung vom 13. November 2003 (RABl. Schw. Nr. 26, S. 274), geändert am 08.05.2015 (RABl. Schw. Nr. 8, S. 83) und Art. 55 ff der Bezirksordnung erlässt der Zweckverband „Krankenhaus St. Camillus, Ursberg“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan in den Erträgen und Aufwendungen mit	5.384.000 €
und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit	270.000 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Zum Ausgleich des Haushalts im Erfolgsplan wird eine Umlage von 290.000 €, für den Ausgleich im Vermögensplan eine Umlage von 190.000 € erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

und im Vermögensplan
in den Einnahmen
und Ausgaben mit € 1.500,00
ab.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Ursberg, den 8. Dezember 2022
Zweckverband Krankenhaus
St. Camillus, Ursberg

Martin Riß
Verbandsvorsitzender

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der Umlagebedarf für den Erfolgsplan beträgt € 590.000,00
hiervon entfallen auf
1. den Bezirk Schwaben 7/11 = € 375.455,00
2. den Schwäbischen
Volksbildungs-
verband e.V. 4/11 = € 214.545,00

(2) Für den Vermögensplan wird keine Umlage benötigt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf € 25.564,00 festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Irsee, den 1. Dezember 2022
Zweckverband Schwabenakademie Irsee

Martin Sailer
Bezirkstagspräsident von Schwaben
Vorsitzender des Zweckverbands

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbands in Ursberg, Krankenhaus St. Camillus, Dominikus-Ringeisen-Straße 20, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2023 S. 6

Zweckverband Schwabenakademie Irsee

**Haushaltssatzung
für das Wirtschaftsjahr 2023**

Vom 1. Dezember 2022

I.

Auf Grund von Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), § 15 der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbands Schwabenakademie Irsee vom 15. Mai 2017 (RABl. Schw. 2018 S. 17) und Art. 55 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Schwabenakademie Irsee folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt im Erfolgsplan
in den Einnahmen
und Ausgaben mit € 1.015.950,00

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Schwabenakademie Irsee, Klostering 4, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Graß/Duhnkrack:

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht, Klimaschutz

202. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

Juli 2022

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung nimmt auf die neue Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BlmschV) und berücksichtigt Änderungen des Verpackungsgesetzes, der Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (EVPGV), der Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroStoffV), der Verordnung zur Durchsetzung von Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft über die Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungsbußgeldverordnung) sowie der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas).

- Die Nutzung der Wasserkraft hängt ab von der Erhaltung eines dem Hegeziel entsprechenden Fischbestands.
- Entnahme von Wasser nur, sofern das betroffene Fischwasser ein hochwertiger Fischlebensraum bleibt.

Hillermeier/Bloeck/Graf:

Kommunales Vertragsrecht

Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen

125. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

1. Juni 2022

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung erhält die Leserschaft in Kennzahl 18.10 überarbeitete Erläuterungen zum Thema Rechtsweg bei öffentlich-rechtlichen Verträgen. Darüber hinaus wurden die Ausführungen in Kennzahl 21.21 zum Vorhaben- und Erschließungsplan überarbeitet. Schließlich wurden im Teil 3 zahlreiche Vertragsmuster aktualisiert. Neu aufgenommen wurde dabei in Kennzahl 37.54 ein Vertragsmuster über Cloudleistungen.

RABl. Schw. 2023 S. 8

Braun/Keiz:

Fischereirecht in Bayern

Kommentar

83. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

April 2022

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Diese Aktualisierung bietet Ihnen u.a.:

- Fische müssen Stauanlagen weitestgehend frei durchwandern oder umgehen können.

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.